



Vertrag
zur
Objektplanung Ingenieurbauwerk
- Bauwerk 10 und Bauwerk 30 -

Zwischen Landkreis Mansfeld-Südharz

vertreten durch André Schröder, Landrat

in Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen

diese(r) vertreten durch Matthias Grünewald, Leiter der Stabstelle

dieser vertreten durch Björn Peschek, Amtsleiter

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und _____

vertreten durch _____

in _____

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt –



§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die
- Objektplanung Ingenieurbauwerk gemäß HOAI Teil 3, Abschnitt 3, § 41 ff., Leistungsphase 1-4, optional 5-7
 - Fachplanung Tragwerksplanung gemäß HOAI, Teil 4, Abschnitt 1, § 49 ff., Leistungsphase 1-4, optional 5-6
 - Besondere Leistung

für die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) genauer beschriebenen

Bauwerke 10 und 30

aus der Gesamtmaßnahme zur

Ertüchtigung und Ausbau der schienengebundenen Infrastruktur des Industriegebietes Hettstedt / Großörner sowie die Anbindung an das überregionale Schienennetz (kurz: Anschlussbahn Hettstedt)

nach Maßgabe dieses Vertrages.

- (2) Die Zielvorstellungen des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses werden mit der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) definiert.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

- (1) Der Auftragnehmer wird seine Leistungen auf der Grundlage folgender Vertragsbestandteile erbringen:
- a) Leistungsbeschreibung mit Anlagen nebst Bieterfragen (**Anlage 1**); - optional -
 - b) Vertragsbedingungen nach HVA F-StB (**Anlage 2**);
 - c) Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Ingenieurbauwerke, Ausgabe 2019 (TVB-Ingenieurbauwerke) (**Anlage 3**);
 - d) Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Tragwerksplanung, Ausgabe 2019 (TVB-Tragwerksplanung) (**Anlage 3**);
 - e) Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2022 (AVB F-StB) (**Anlage 3**);



- f) sämtliche für das Bauvorhaben einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie sämtlicher für das Bauvorhaben relevanten technischen Bestimmungen, Normen und Richtlinien.
- (2) Allgemeine Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen und sonstige ähnliche besondere Geschäfts- und Vertragsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil.
- (3) Die aufgeführten Vertragsbestandteile ergänzen sich im Hinblick auf den Leistungsumfang. Die Reihenfolge der Vertragsbestandteile ist zugleich deren Rangfolge im Falle von Widersprüchen, die sich zwischen den Vertragsbestandteilen ergeben sollten. Ein Widerspruch ist gegeben, wenn Anforderungen in den Vertragsbestandteilen unterschiedlich definiert sind. Sollte in einem vorrangigen Vertragsbestandteil ein Detail eines nachrangigen Vertragsbestandteiles nicht umschrieben oder definiert sein, stellt die fehlende Regelung keinen Widerspruch zu der Regelung an nachrangiger Stelle dar. Vielmehr wird in diesem Fall die lediglich allgemein gehaltene höherrangige Bestimmung für die zu erbringende Leistung durch die nachrangige Regelung konkretisiert. Bei Widersprüchen innerhalb der gleichen Rangstufe ist die höherwertige Leistung zu erbringen. Im Zweifel geht innerhalb der gleichen Rangstufe die zeitlich jüngere Leistungsbestimmung vor.
- (4) Sofern durch die Regelung des Absatzes 3 der Widerspruch nicht aufgelöst werden kann, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Zweifelsfall den aus seiner Sicht bestehenden Widerspruch zur Entscheidung vorzulegen, wobei der Auftraggeber eine Entscheidung nach billigem Ermessen trifft.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für das in den Vorbemerkungen zu diesem Vertrag beschriebene Bauvorhaben und zur Erreichung der unter Absatz 2 beschriebenen weiteren Bedingungen und Anforderungen (vertraglich vereinbarte Beschaffenheit) sämtliche Planungsleistungen zu erbringen, die zur Erzielung des von ihm aufgrund dieses Vertrages geschuldeten Erfolges erforderlich sind. Der Auftragnehmer wird mit den im Folgenden näher bezeichneten Leistungen beauftragt, wobei die nachfolgend in Bezug genommenen Leistungsbilder der Leistungsphasen der HOAI auch die vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag jeweils geschuldeten Teilleistungen beinhalten, d.h. mindestens die Grundleistungen, sofern nicht ein abweichender Leistungsumfang gemäß Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) vereinbart wird.
- (2) Die Leistungen des Auftragnehmers erstrecken sich unter anderem auf folgende Fachdisziplinen:
- a) **Stufe 1:** Objektplanung Ingenieurbauwerk Lph. 1-4 sowie die Tragwerksplanung Lph. 1-4;



- b) **Stufe 2:** Objektplanung Ingenieurbauwerk Lph. 5-7, Tragwerksplanung Lph. 5-6

(3) Stufenweise Beauftragung

- a) Die Beauftragung erfolgt stufenweise. Dem Auftraggeber steht hinsichtlich des beauftragten Leistungsumfangs ein freies Optionsrecht zu. Die Ausübung des Optionsrechts erfolgt schriftlich.
- b) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer zunächst mit den Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 4 nach HOAI.

Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer ganz oder auch in Teilen oder zeitlich gestaffelt mit weiteren Leistungen der Leistungsphasen 5 bis 7 zu beauftragen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer acht Wochen vor Abruf weiterer Leistungen über den Abruf informieren. Der Auftragnehmer ist zur Übernahme dieser Leistungen verpflichtet, sobald der Auftraggeber dies durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer verlangt. Der Auftragnehmer wird den Zugang einer solchen Erklärung aus Beweisgründen umgehend schriftlich bestätigen. Einen Rechtsanspruch auf Beauftragung der optionalen Leistungen hat der Auftragnehmer nicht.

- c) Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein fördermittelabhängiges Projekt. Da der Auftraggeber auf die Dauer der Bearbeitung des Fördermittelantrages keinen Einfluss hat, sind sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer einig, den möglichen Zeitraum für die Abrufung der nächsten Leistungsstufe auf 6 Monate zu verlängern.

§ 4

Weitere Leistungspflichten des Auftragnehmers

(1) Aktueller Stand der Regeln der Technik

- a) Der Auftragnehmer erbringt seine vertraglichen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Bautechnik und den behördlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Abnahme der jeweiligen Planungs- und Bauleistungen gelten, soweit der zwischen den Parteien vereinbarte Erfolg nicht die Einhaltung eines höheren Standards erfordert. Er hat die Vorgaben des Auftraggebers, die für das Bauvorhaben geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die baurechtlichen Auflagen und Bedingungen zu beachten. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sind, auch im Hinblick auf die späteren Bewirtschaftungskosten, zu berücksichtigen. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.
- b) Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein, sich die Regeln der Technik nach Vertragsschluss ändern oder irgendwelche Unklarheiten vorliegen, die von Einfluss auf die Leistungserfordernisse sein können, ist der Auftragnehmer



verpflichtet, hierüber den Auftraggeber schriftlich unter Darstellung der Sachstände und der Kostenauswirkungen zu informieren und dessen Entscheidung zur Umsetzung herbeizuführen.

- c) Sofern der neueste Stand der Technik von den anerkannten Regeln der Technik abweicht, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und ihm die Unterschiede, Vorzüge und Risiken des neuesten Standes der Technik mitzuteilen. Er hat dem Auftraggeber Lösungsvorschläge zu unterbreiten und die Entscheidung des Auftraggebers anschließend umzusetzen.

(2) Terminpläne

Der Auftragnehmer hat seine Leistung in Zusammenarbeit mit dem Objektplaner für die Verkehrsanlagen, welcher die Koordination der Bauwerksplaner übernimmt, zu erbringen. Dieser muss bis zum 31.07.2025 die Leistungsphase 3 abschließen, die als Zuarbeit für den Fördermittelantrag benötigt wird.

Dementsprechend hat der Auftragnehmer seine Leistung bis spätestens zum

17.07.2025

fertigzustellen und zu übergeben.

Abweichungen von dieser Frist sind nur in Absprache mit dem Auftraggeber und dem Objektplaner für die Verkehrsanlage möglich. Ein Recht hierauf hat der Auftragnehmer nicht.

Sonstige Termine und Fristen werden gemäß Rahmenterminplan (**Anlage 4**) zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart. Dieser Terminplan wird mindestens einmal jährlich fortgeschrieben.

(3) Ausschreibung und Vergabe (nach Beauftragung Stufe 2)

- a) Der Auftraggeber bestimmt, ob Arbeiten unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben öffentlich oder beschränkt auszuschreiben oder freihändig zu vergeben sind. Die Ausschreibung erfolgt durch den Auftraggeber unter Berücksichtigung der fachlichen Empfehlungen des Auftragnehmers anhand der von ihm zu erstellenden Vergabeunterlagen.
- b) Bei beschränkter Ausschreibung oder bei freihändiger Vergabe bedarf die Auswahl der in Betracht kommenden Unternehmer der Zustimmung des Auftraggebers.
- c) Der Auftraggeber entscheidet über die Art der Vergütung, die Zahlungsbedingungen, die Fristen für Mängelansprüche, die im Einzelfall erforderlichen "Zusätzlichen Vertragsbedingungen" sowie das Verfahren für die Ausschreibung und die Vorbereitung der Vergabe.



- d) Die Ergebnisse der Ausschreibung sind durch den Auftragnehmer zu prüfen und das Ergebnis dem Auftraggeber zur Entscheidung vorzulegen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber etwaige Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder die Leistungsfähigkeit von Bietern oder wegen der Angemessenheit der Preise unverzüglich mitzuteilen und ihn zu unterrichten, wenn Preisabreden zu vermuten sind.
 - e) Der Auftragnehmer hat das Recht an etwaigen Vergabeverhandlungen teilzunehmen. Auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer hieran teilzunehmen.
 - f) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Überlassung aller zu einem Unternehmerauftrag gehörenden Unterlagen, wie z. B. berechtigtes Angebot, Niederschrift etwaiger Verhandlungen etc.
 - g) Die Aufträge an die Unternehmer erteilt der Auftraggeber.
- (4) Besprechungen und Freigaben durch den Auftraggeber
- a) Anregungen, Sicht- und Prüfvermerke des Auftraggebers entbinden den Auftragnehmer nicht von der Haftung für die von ihm zu erbringenden Leistungen. Dies gilt auch für ausdrückliche Weisungen und Anordnungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer, sofern letzterer hiergegen nicht schriftlich Bedenken angemeldet hat.
 - b) Soweit der Auftraggeber Umplanungen beschließt, hat der Auftragnehmer diese Umplanungen zu berücksichtigen und entsprechend den Weisungen des Auftraggebers im Rahmen der behördlichen Bestimmungen durch entsprechende Änderungen der Planung durchzuführen. Über die geschätzten Baumehrkosten hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab schriftlich zu informieren.

§ 5

Anordnungsrecht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Maßgabe des § 650q Abs. 1 i. V. m. § 650b BGB geänderte Leistungen anzuordnen. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, nach Wunsch des Auftraggebers geeignete Alternativplanungen – auch nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen – durchzuführen. Ein Anspruch auf Übertragung von weiteren Leistungen besteht dabei nicht. Es gelten stets die Zielvorgaben.
- (2) Ordnet der Auftraggeber Änderungen an, die gesondert zu vergütende Planungsleistungen zur Folge hätten, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass die Planungsänderungen gesondert zu vergüten sind. Er wird diese erst ausführen, nachdem der Auftraggeber diese unter Anerkennung



der Vergütungspflicht ausdrücklich schriftlich beauftragt. Die ausdrückliche schriftliche Beauftragung ist Anspruchsvoraussetzung eines Anspruchs auf gesonderte Vergütung.

- (3) Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, über den in § 3 Absatz 1 und 2 ausdrücklich bestimmten Umfang hinaus weitere besondere Leistungen zu übernehmen, wenn der Auftraggeber dies anordnet und der Auftragnehmer auf die Ausführung der Leistung qualifiziert und eingerichtet ist oder die Leistungspflichten durch Hinzuziehung eines Dritten unschwer zu erfüllen sind.

§ 6 Honorar

- (1) Nach der vorläufigen Kostenermittlung, basierend auf dem eingereichten (ggf. optimierten) Angebot, beträgt das Gesamthonorar ohne die optional angebotenen Besonderen und zusätzlichen Leistungen **€ brutto (in Worten: brutto)**. Enthalten ist die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19%.
- (2) Die Dauer der Planungs- und Bauzeit hat keinen Einfluss auf das Honorar; § 313 BGB bleibt unberührt.

§ 7 Verzug des Auftragnehmers

- (1) Gerät der Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug, so stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Regelungen zu.
- (2) Gerät er mit seiner Leistung in Verzug und erbringt er die ausstehenden Leistungen trotz Nachfristsetzung nicht, so ist der Auftraggeber, unbeschadet aller sonstigen Rechte, berechtigt, den Vertrag für die Leistungsphasen ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 8 Haftpflichtversicherung

- (1) Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer eine Berufshaftpflichtversicherung bei Vertragsschluss nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer den Versicherer wechselt. Der Versicherungsschutz muss alle Schäden, auch mittelbare und Drittschäden sowie Vor- und Spätschäden je Einzelschadensfall bis zur Höhe der wie folgt vereinbarten Deckungssumme umfassen:
 - Für Personenschäden: 2,0 Mio. EUR;
 - Für Sach- und Vermögensschäden: 2,0 Mio. EUR.



- (2) Weist der Auftragnehmer die Deckung nicht innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber nach, so hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages, eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung oder ein wesentlicher Teil dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag lückenhaft sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berühren.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien in diesem Falle eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere dem, was die Parteien wirtschaftlich beabsichtigt hatten, entspricht oder ihm am nächsten kommt.

Im Falle von Lücken werden die Parteien eine Vertragsergänzung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bei Abschluss des Vertrages bedacht.

Für den Auftraggeber:

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

Vertreten durch
(Name und Funktion in Druckbuchstaben)

Für den Auftragnehmer:

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

Vertreten durch
(Name und Funktion in Druckbuchstaben)